Borlage ber Bundesregierung.

Bundesgesetz

über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, und bes Bundesgesetzes vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirfung der Bundesorgane bei der Bemeffung und Ginhebung ber Realstenern (3. Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung bes Bundesverfassungsgeseiges über die Regelung ber finanziellen Beziehungen zwischen bem Bund und ben Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeandert:

I. § 1 in der Fassung bes Bunbesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. V. Nr. 503 (1. Abgabenteilungsnovelle), erhalt folgenden Zusat: "Überdies sind vom 1. Jänner 1924 an die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatsteuer ausschließliche Bundesabgaben."

II. § 2, Absat 1, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (1. Abgabenteilungsnovelle), wird dahin abgeandert, daß der gesamte Ertrag der' vom 1. Jänner 1924 an einfließenden Einkommenfteuer dem Bunde gebührt.

§ 2, Absat 2, hat zu lauten:

"(2) Bu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Warenumsatsfteuer, deren Ertrag nach ben Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes (Abschnitt C, Artikel IV, § 3) verteilt wirb, sowie bie Erbgebühren, bei benen ber Ertrag bes 31schlages nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird."

§ 2, Absat 6, hat zu lauten:

"(6) Wenn in einem Lande Bezirksverbande (Bedirte) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die andergemeinden an den direkten Steuern den Begirks- befolben. Als Boraussegungen für die Gemährung

Artikel 1. Das Bundesgeset vom 3. März verbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung fann bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach biefem Gefet ober bem Gefete vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843 (Wieberaufbaugeset), zustehenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben, soweit sie für ben haushalt bestimmter Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind, oder in ihm keine zweckentsprechende Berwendung finden, gang ober teilweise dem Lande ober Bezirksverbanden (Bezirken) zuzuweisen ober in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzufammeln find, aus bem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Die Landesgesetzgebung hat die Boraussehungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie ber Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Ms Boraussehungen für die Ginziehung von Gemeindeertragsanteilen tommen in Betracht, daß Gemeinben:

- 1. ihren Saushalt ohne Ausschreibung von Gemeinbeabgaben aus den Erträgnissen ihres Gemeindebermögens und Gemeindegutes und aus ben Ertragsanteilen an den zwischen Land und Gemeinden gemeinschaftlichen Abgaben zu beftreiten imstande sind;
- 2. zwar Gemeindeabgaben zur Aufrecht= erhaltung bes Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausschreiben, daß aber die Sohe biefer Abgaben im Berhältniffe zur Sohe in ahnlichen Gemeinden bes Landes eine wesentlich niedrigere ist;
- 3. einen übermäßigen Aufwand treiben, insbesondere indem sie Angestellte in verhältnismäßig weitig das Land ober die Ortsgemeinden erfüllen, übergroßer Bahl bestellen ober beibehalten ober sie fo bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher in einer von den Besoldungsgrundsägen des Bundes Teil ber Anteile bes Candes ober ber Orts- zu deren Gunften wesentlich abweichenden Beise

in Betracht, daß diese trot möglichfter Anspannung | Landesregierungen zur Gewährung besonderer Beialler Gemeindea gaben nicht in ber Lage find, ihren trage an notleidenbe Gemeinden bes Landes libergesetlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen sich im Rahmen sparfamfter Wirtschaftsführung ergebenben Aufgaben zu entsprechen."

Artitel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Sahre 1924 bis 1926 zukommenben Ertragsanteile an ben gemeinschaftlichen Abgaben bie sich nach ben Einzahlungserfolgen bes Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 bom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 nicht um 20 vom hundert übersteigen, werden bie für jedes dieser Jahre zur Erganzung auf die angeführten Mindeftbetrage erforderlichen Mittel den Ländern (ber Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande gur Beiternbermeifung an die Gemeinden zukommenden Ertragsanteile, die fich nach ben Ginzahlungserfolgen bes Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bunde bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in denen ein Gemeinbeausgleichsfonds (§ 2, Abfat 6) besteht, Gesethes ift ber Bundesminister für Finangen betraut.

besonderer Beiträge an Gemeinden fommen insbesondere | biefem Fonds, in den andern Ländern aber ben wiesen.

> Artikel 3. Die im Bundesgesetze vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, geregelte Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Ginhebung der Realsteuern wird mit Wirkung bom 1. Janner 1924 an auf 3.5 bom hundert des Reinertrages für die Bemeffung und 1.5 vom Hundert des Reinertrages für die Gin= hebung herabgefett. Sie wird vom gleichen Beitpunkt an auch von den in Form von Realsteuern eingehobenen Landes (Gemeinde) abgaben anderer Art berechnet.

Artikel 4. Der Bundesminister für Finanzen fann ben Wortlaut des Abgabenteilungsgesetes unter Bedachtnahme auf die durch die 1. und 2. Abgabenteilungenovelle (Bundesgesetze vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503, und bom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315), burch Abschnitt C bes Wiederaufbaugeseiges (Bundesgesetz vom 27. Rovember 1922, , B. G. Bl. Nr. 843) sowie die durch dieses Bundes-9 gesetz sich ergebenden Underungen mit Berordnung wieder verlautbaren.

Artitel 5. Mit der Durchführung bieses

des I Beila

der Bi Renter Berfic

gefet Stellter vorge baß (Faktu anfäß crleid ben Kahr befd) gesch

segui

um

ar i

Ste foni beri erh Bic

wi